

## Einstellbedingungen für Kurzparkende

### I. Mietvertrag

1. Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung eines Kraftfahrzeugstellplatzes in der Schlossgarage Sulzbach-Rosenberg an Fahrzeughaltende (Einstellende) durch die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg.
2. Mit der Annahme eines Parktickets und/oder mit dem Einfahren in die Schlossgarage kommt ein Mietvertrag zwischen den Stadtwerken Sulzbach-Rosenberg und den Einstellenden zu den nachfolgend genannten Bedingungen zustande.
3. Weder Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind Gegenstand des Vertrages. Die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg übernehmen keinerlei Obhutspflichten. Auch wenn in der Schlossgarage Personal präsent ist oder diese mit optischen elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung), ist hiermit keine Obhut- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung. Die Kfz-Einstellung erfolgt auf eigene Gefahr der Einstellenden. Der Vertrag endet mit der Ausfahrt.
4. Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag haben die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg ein Zurückhaltungsrecht sowie ein Pfandrecht am eingestellten Kraftfahrzeug und dessen Zubehör nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

### II. Parkgebühren – Öffnungszeiten

1. Die Parkgebühr bemisst sich nach der vor Ort ausgehängten aktuellen Preisliste.
2. Bei Verlust des Tickets wird die Gebühr für das Tagesmaximum gemäß Preisliste berechnet.
3. Die Öffnungszeiten der Schlossgarage sind vor Ort bekanntgegeben. Die Stadtwerke können die Schlossgarage aus besonderen Anlässen außerhalb der regulären Öffnungszeiten geöffnet halten.

### III. Benutzungsbestimmungen

1. Es dürfen nur KFZ bis max. 3,5 to und max. Fahrzeughöhe von 2,10 m eingestellt werden. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist zudem, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette versehen ist.
2. Bei Einfahrt in die Schlossgarage ist ein Parkticket am Einfahrtsterminal anzufordern. Dies gilt auch dann, wenn die Einfahrtsschranke bereits geöffnet ist. Mit dem gültigen Parkticket ist ein Zugang auch nach Schließung der Schlossgarage möglich, jedoch dann nur über das Einfahrtstor. Hierfür ist der Automat „Nachtbetrieb“ bei der Einfahrt zu betätigen. Das Verlassen der Schlossgarage ist zu jeder Tages- und Nachtzeit zusätzlich über die Ausgänge Schloss, Rathaus und Bergstraße möglich.
3. Vor der Ausfahrt ist der Bezahlvorgang am Kassenautomaten in einem der beiden Ausgänge „Schloss“ oder „Rathaus“ durchzuführen. Wurde eine gebührenfreie Parkzeit festgesetzt, braucht der Kassenautomat nicht benutzt zu werden, wenn die Ausfahrt innerhalb dieses Zeitraums erfolgt.
4. Nach dem Bezahlvorgang haben sich die Einstellenden unverzüglich zu ihrem Kfz zu begeben und die Schlossgarage innerhalb von 15 Minuten über die Ausfahrt zu verlassen, da ansonsten die Parkgebühr ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet wird.
5. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb von markierten Stellplätzen abgestellt werden, nicht jedoch auf den Stellplätzen, die durch Hinweisschilder als reserviert bezeichnet sind. Gekennzeichnete Frauenparkplätze und Eltern-Kind-Parkplätze dürfen nur von diesen Personen benutzt werden. Auf Stellplätzen mit Ladestationen für E-Autos soll nur für die Dauer des Ladevorgangs geparkt werden. Ist Einweisungspersonal vorhanden, haben die Einstellenden auf dem ihnen zugewiesenen Platz zu parken.
6. Bei Störungen jeglicher Art sowie bei Verlust des Parktickets ist der Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg während der üblichen Dienstzeiten unter Telefon 09661 / 8747-0 oder außerhalb der Dienstzeiten über die Polizeiinspektion, Luitpoldplatz 13, Telefon 09661 / 8744-0, zu informieren.
7. In der Schlossgarage ist nicht gestattet
  - das Anbringen oder Verteilen von Werbematerial, es sei denn, dass es durch die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg ausdrücklich gestattet ist,

- das Ein- und Befahren mit Anhängern, Wohnmobilen, Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inline-Skates, Skateboards, E-Scooter u.ä. Geräten sowie deren Abstellung,
  - die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern,
  - das unnötige Laufenlassen von Motoren,
  - das Parken von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor oder in sonst verkehrsunsicheren Zustand,
  - das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
  - der Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorgangs hinaus, insbesondere das Campieren,
  - der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltem Kfz und gültigem Parkticket,
  - die Reparatur, Wartung oder Reinigung von Fahrzeugen,
  - die Verunreinigung der Schlossgarage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Öl,
  - das Abstellen des Fahrzeugs auf mehreren Einstellplätzen,
  - das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, vor Notausgängen sowie im Bereich der Ein- und Ausfahrt,
  - rückwärts einzuparken.
8. Die Einstellenden haben die Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisung der Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg zu befolgen.
9. Das abgestellte Kraftfahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrssüblich zu sichern.
10. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

#### **IV. Haftung der Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg**

1. Die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg haften während der Dauer des Einstellvertrages für Schäden, die nachweislich durch Pflichtverletzung von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg haften nicht für Schäden, die alleine durch andere Einstellende oder sonstige Dritte zu verantworten und insbesondere infolge Diebstahls oder durch Beschädigung des Fahrzeuges entstanden sind. Nach Vertragsende haften die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Die Einstellenden sind verpflichtet, offensichtliche Schäden bei den für die Schlossgarage zuständigen Personal vor Verlassen der Schlossgarage anzuzeigen und diesem Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeuges zu geben. Ist dies den Einstellenden nicht möglich oder nicht zumutbar, hat die Anzeige spätestens drei Tage nach dem Schadensfall schriftlich bei den Stadtwerken Sulzbach-Rosenberg, Annabergweg 6c, 92237 Sulzbach-Rosenberg zu erfolgen. Bei nicht offensichtlichen Schäden hat die Anzeige schriftlich innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung des Schadens zu erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Schadensersatzansprüche der Einstellenden ausgeschlossen, es sei denn, die Einstellenden haben das Versäumnis nicht zu vertreten. Dieser Haftungsausschluss greift nicht ein, wenn den Einstellenden ein Personenschaden entstanden ist oder die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Machen die Einstellenden Schadensersatzansprüche gegen die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg geltend, obliegt ihnen der Nachweis, dass die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt haben.

#### **V. Haftung der Einstellenden**

1. Die Einstellenden haften für alle durch sie selbst, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Begleitpersonen den Stadtwerken Sulzbach-Rosenberg oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet sie für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigung der Schlossgarage sowie bei sonstigen Verstößen gegen die Benutzungsbestimmungen (Ziffer III).
2. Eltern haften für ihre Kinder.

#### **VI. Entfernung des Fahrzeugs**

1. Bei Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziffer III oder sonstigen Besitzstörungen sowie im Falle dringender Gefahr sind die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten und Gefahr der Einstellenden aus der Schlossgarage zu entfernen.